



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für STIFTUNGEN

Wien, Mai 2016

PFLICHTANTEIL AUS PRIVATSTIFTUNG KEST-FREI[©]

Es ist nicht neu, dass das **Pflichtanteilsrecht** in einem gewissen **Spannungsverhältnis** zur Testierfreiheit des Erblassers steht. Auch die **Möglichkeit**, Pflichtanteilsansprüche durch **Vermögensübertragung an eine Stiftung** zu umgehen, wurde durch mehrere höchstgerichtliche Entscheidungen in den letzten Jahren **stark eingeschränkt**. Demnach bleiben die in die Stiftung übertragenen Vermögenswerte **weiterhin „pflichtteilsrelevant“**, wenn sich der Stifter bis zum Ableben **wesentliche Ein- und Zugriffsrechte** vorbehalten hat. Als solche gelten beispielsweise ein **Widerrufsrecht** bzw. andere Änderungsrechte, durch welche die **Vermögensübertragung faktisch wieder rückgängig** gemacht werden kann. Mit dem **Erbrechtsänderungsgesetz 2015**, welches ab 1.1.2017 relevant wird, geht der Gesetzgeber nun noch **einen Schritt weiter** und sieht vor, dass **jeder Vermögenstransfer in eine Stiftung als anrechnungspflichtige Schenkung** gilt. Pflichtanteilszahlungen aus Stiftungen werden daher vermutlich künftig häufiger anfallen.

Umso mehr überrascht es, dass die Finanzverwaltung **Pflichtanteilszahlungen aus dem Vermögen der Privatstiftung als KEST-pflichtige Zuwendung** werten wollte, was zu einer **Schlechterstellung** im Vergleich zu einer „regulären“ (**steuerfreien**) **Erbschaft** geführt hätte. Das **Bundesfinanzgericht (BFG)** hat bereits im Jahr 2014 diese Auffassung verworfen und entschieden, dass der aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs **von der Privatstiftung bezahlte Pflichtteil keine KEST-pflichtige Zuwendung an den Pflichtteilsberechtigten** darstellt. Begründet wird diese Sichtweise damit, dass die **Zahlung nicht auf einer stiftungsrechtlichen Grundlage** beruht und keine für eine Qualifikation als Stiftungszuwendung erforderliche, von den **Organen der Privatstiftung gewollte Bereicherung** des Empfängers vorliegt. Gegen diese Entscheidung des BFG hat die Finanzverwaltung **außerordentliche Revision** beim VwGH beantragt.

Der **VwGH** (GZ Ra 2014/15/0021 vom 10.2.2016) hat nun **erfreulicherweise bestätigt**, dass die **Auszahlung des Pflichtteilsanspruches keine KEST-pflichtige Zuwendung** ist. Der VwGH hob die Entscheidung des BFG dennoch auf, da dieses keine Feststellungen zur Höhe der Pflichtteilsansprüche getroffen hat. Sollte durch den im gegenständlichen Fall abgeschlossenen Vergleich **mehr als der Pflichtteil abgegolten** worden sein, so wäre der **übersteigende Betrag** sehr wohl als **steuerpflichtige Zuwendung** zu qualifizieren gewesen.

© Klienten-Info (03.05.2016)
s:\daten_topaudit\info\info für stiftungen (085)\pflichtanteil aus privatstiftung kest-frei.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.